

31. 1. Begeht der Versicherungsnehmer, der bewußt unwahre Angaben macht, um dadurch eine Entschädigung zu erlangen, die er nach seiner Meinung bei Angabe der Wahrheit nicht erlangen würde, auch dann den Versuch einer arglistigen Täuschung bei Ermittlung des Schadens im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn die unwahren Angaben tatsächlich nicht geeignet sind, eine unberechtigte Entschädigung herbeizuführen?

2. Siegt eine arglistige Täuschung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer bewußt unwahre Angaben macht, die für die Schadensermittlung von Bedeutung sein können, ohne damit einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erstreben?

RBG. § 34.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1934 i. S. B. (Rl.) tv. L. Feuerversicherungsgesellschaft AG. (Bekl.). VII 225/34.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen Brandschaden an seinen beweglichen Sachen versichert; ein Teil dieser Sachen verbrannte. Die Beklagte verweigert die Zahlung der Entschädigung, weil sich der Kläger bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht habe und sie deshalb nach § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) von der Verpflichtung zur Zahlung freigeworden sei. Landgericht und Oberlandesgericht haben den Einwand der Beklagten für begründet gehalten und die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß der Kläger dem Zeugen Sch., den die Beklagte mit der Ermittlung des Brandschadens beauftragt hatte, bewußt unwahr den Anschaffungspreis einer Dreschmaschine mit 3200 RM. angegeben habe, daß er die Rechnung, nach der er die Maschine in gebrauchtem Zustand für 2700 RM. erhalten habe, dem Zeugen vorenthalten und vor ihm zu verbergen gesucht, auch nach deren Auffindung durch den Zeugen sie als nicht die verbrannte Maschine betreffend hingestellt habe. Es führt aus, hierin liege eine arglistige Täuschung im Sinne des § 12 Abs. 2 AVB. Ob die Täuschung geeignet gewesen sei, die Schadensberechnung des Sachverständigen zu beeinflussen, sei unwesentlich; der Kläger habe geglaubt, die Angabe des Neukaufpreises bewirke eine günstigere Schadensberechnung als die Angabe des wirklich vereinbarten Preises für die gebrauchte Maschine; ein anderer Beweggrund für die Handlung des Klägers sei nicht zu finden; es habe für den

Kläger auf der Hand gelegen, daß die Wiederbeschaffung einer gebrauchten Maschine weniger hoch zu bewerten gewesen sei als die Wiederbeschaffung einer neuen Maschine.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 133, 157, 276 BGB., § 34 BGB., § 286 BPO. und führt unter anderem aus: der Kläger habe unter Beweis gestellt, daß die fabrikneue Maschine erst wenige Stunden in Betrieb gewesen sei, so daß sie noch neuwertig, d. h. 3200 RM. wert gewesen sei, und daß sich trotz des Nachlasses von 500 RM. unter Berücksichtigung der Transportkosten und der Montage immer ein Gestehungspreis von 3200 RM. für den Käufer, berechnet an Ort und Stelle des Käuferwohnortes, ergeben habe. Auch wenn für die Revisionsinstanz die Richtigkeit dieser Behauptungen unterstellt wird, ist die Revision unbegründet.

... Eine arglistige Täuschung hat das Reichsgericht schon dann angenommen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Schadensermittlung wissentlich unwahre Angaben gemacht hat in der Absicht, den Versicherer zu täuschen, ohne damit einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erstreben (RGZ. Bd. 124 S. 343; Urf. des erkennenden Senats vom 20. November 1931 VII 60/31, abgedr. WarnRspr. 1932 Nr. 12). In seinen späteren Urteilen vom 21. November 1933 VII 165/33, vom 13. März 1934 VII 309/33, abgedr. WarnRspr. 1934 Nr. 60, und vom 2. Oktober 1934 VII 123/34 hat der erkennende Senat es dahingestellt gelassen, ob an dieser Rechtsprechung festzuhalten sei oder ob nicht doch zur Anwendung dieser Verwirkungsklausel gefordert werden müsse, daß der Versicherungsnehmer mit seiner Täuschung, wenn auch nicht eine ungerechtfertigt hohe Entschädigungssumme, so doch immerhin einen Vermögensvorteil erstrebe, auf den er keinen Anspruch habe. Auch im vorliegenden Fall braucht diese Frage an sich nicht entschieden zu werden; denn nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat der Kläger geglaubt, die Angabe des Neukaufpreises bewirke eine ihm günstigere Schadensberechnung als die Angabe des wirklich vereinbarten Preises für die gebrauchte Maschine, und gerade aus diesem Beweggrund hat er so gehandelt. Wenn aber der Versicherungsnehmer bewußt unwahre Angaben macht, um dadurch eine Entschädigung zu erlangen, die er nach seiner Meinung bei Angabe der Wahrheit nicht erlangen würde, so macht er sich bei Ermittlung des Schadens eines arglistigen Täuschungsversuchs im

Sinne des § 12 *UBB.* selbst dann schuldig, wenn die unwahre Angabe tatsächlich nicht geeignet ist, eine unberechtigte Entschädigung herbeizuführen. Das ergibt sich aus der für das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße notwendigen Wahrung von Treu und Glauben, worauf das Reichsgericht schon oft hingewiesen hat (*RGZ.* Bd. 124 S. 343 [345]).

Aber auch wenn der Kläger nicht in der Absicht, eine ihm nicht zustehende Entschädigung zu erhalten, gehandelt, sondern geglaubt hätte, durch sein Vorgehen die ihm vertraglich zustehende Entschädigung zu erhalten, würde er sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts einer arglistigen Täuschung im Sinne des § 12 *UBB.* schuldig gemacht haben. Denn eine solche liegt jedenfalls auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer bewußt unwahre Angaben über solche Tatsachen macht, die für die Schadensermittlung von Bedeutung sein können. Das aber hat der Kläger getan. Nach § 11 *UBB.* ist der Versicherer berechtigt, eine den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen. Dieses Recht soll durch die dem Versicherungsnehmer auferlegte Auskunftspflicht mitgewährleistet werden; dieser ist deshalb insbesondere bei den Fragen, welche die Anschaffung verbrannter Sachen betreffen, zu unbedingter Wahrhaftigkeit verpflichtet, weil gerade diese Feststellungen häufig ausschließlich auf den schwer nachprüfbaren Angaben des Versicherungsnehmers beruhen. Er darf deshalb auch dann keine unrichtigen Angaben über den von ihm gezahlten Kaufpreis verbrannter Sachen machen, wenn er glaubt, auf diese Weise die ihm vertraglich zustehende Entschädigung zu erhalten. Vielmehr hat der Versicherer einen Anspruch darauf, die richtigen Anschaffungspreise und die richtigen Belege selbst kennen zu lernen und sich auf Grund dieser Unterlagen zunächst selbst über die zu zahlende Entschädigung schlüssig zu machen und nötigenfalls diese Unterlagen den Sachverständigen und dem Gericht vorlegen zu lassen. Gegen diese dem Kläger hiernach obliegende Verpflichtung hat er nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt bewußt verstoßen.